

21.03.2016

Kleine Anfrage 4580

des Abgeordneten André Kuper CDU

Überdurchschnittlich hohe Anzahl an Abschiebungs-Stopps in Nordrhein-Westfalen

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 11.449 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 7.305 männliche und 4.126 weibliche, im AZR erfasst. 3.534 Personen waren unter 18 Jahre alt. 2.779 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8.670 Personen sechs Jahre oder weniger.

Insgesamt lebten 11.449 Personen zum 31. Dezember 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde, davon mit 4.343 Personen mehr als ein Drittel in Nordrhein-Westfalen.

Auf der Grundlage eines IMK-Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 26. März 2012 haben die Länder die Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a AufenthG angeordnet. Dieser Abschiebestopp wurde seitdem regelmäßig im erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verlängert, zuletzt am 30. September 2015 für die Dauer eines weiteren Jahres bis 30. September 2016.

Gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bestehen aktuelle Abschiebestopps nach §60a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz für Nordrhein-Westfalen, außerhalb des IMK-Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz in Bezug auf Syrien?

Datum des Originals: 17.03.2016/Ausgegeben: 22.03.2016

2. Welches sind die zehn Hauptherkunftsländer der Menschen, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebungs-Stopp-Anordnung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt wurde?
3. In wie vielen Fällen wurden die Abschiebungen längstens drei Monate ausgesetzt?
4. In wie vielen Fällen wurde die Abschiebung länger als 6 Monate ausgesetzt?
5. Aus welchem konkreten Grund werden bundesweit ein Drittel der Duldungen nach § 60a Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt?

André Kuper